

Vorlage Nr. V 31/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 4

Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven (OG BVS BHV)

A Problem

Mit Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes wird den Feuerwehren in § 12 Absatz 1 Nummer 6 in der zukünftigen Fassung vom 01.04.2023 als gesetzliche Pflichtaufgabe die regelhafte Brandverhütungsschau übertragen. Damit erfolgt eine Abkehr von der Regel, in diesem Bezug nur anlassbezogen tätig zu werden.

In § 12 Absatz 4 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Stadtgemeinden geschaffen, wonach diese das Nähere zur Durchführung der Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände in einem Ortsgesetz näher regeln können. Hierdurch soll ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale, kommunale Festlegungen zu treffen. Entsprechende Festlegungen sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven bisher nicht getroffen worden, sodass hier nun Regelungsbedarf besteht.

B Lösung

Zur Regelung der näheren Details zur Durchführung der Brandverhütungsschau bedarf es eines Ortsgesetzes nach § 12 Absatz 4 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

In Bremerhaven sind hierzu die notwendigen Regelungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der prüfpflichtigen baulichen Anlagen und der hierfür vorzusehenden Prüfintervalle, getroffen worden. Der Prozess der Brandverhütungsschau ist mit den entsprechenden Zuständigkeiten im Ablaufdiagramm (Anlage 4) schematisch dargestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des Ortsgesetzes (Anlage 2) verwiesen.

Die prüfpflichtigen Objekte im stadtbremischen Überseehafengebiet fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Bremen und werden entsprechend in einem eigenen Ortsgesetz geregelt. Die prüfpflichtigen Objekte und deren jeweilige Prüfintervalle sowie die Prüfinhalte sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Bremen abgestimmt worden und werden in beiden Ortsgesetzen einheitlich festgelegt. Außerhalb der klassifizierten Objekte (siehe Objektliste Nr. 1-9) kann jede Stadtgemeinde durch individuell örtliche Festlegungen weitere prüfpflichtige Objekte bestimmen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle bzw. personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Durchführung der Aufgabe. Zwei Stellen LG 2, 1. Einstiegsamt sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau für das Stadtgebiet vorgesehen (siehe auch Vorlage I/76/2022 für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit), eine Evaluierung der Personalbemessung erfolgt fortlaufend. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird eine Gebühr nach Maßgabe der Feuerwehrkostenordnung Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die vollständige Refinanzierung der Aufgabe wird hierdurch angestrebt.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOSTVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf der Feuerwehr und ist mit dieser abgestimmt.

Der Entwurf des Ortsgesetzes (Anlage 1) nebst Anlagen (Objekt- und Prüfliste) ist zudem zwischen Bauordnungsamt und Feuerwehr abgestimmt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, dem als Anlage vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven zuzustimmen und der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu empfehlen.

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für öffentliche Sicherheit wurden noch einige Änderungen an dem Entwurf des Ortsgesetzes vorgenommen, die in einer Synopse (Anlage 3) dargestellt werden. Darüber hinaus wurden Änderungen in der Anlage 1 zum OG BVS BHV unter 3.3 und 5.5 und in der Anlage 2 zum OG BVS BHV (insbesondere Streichungen von Unterpunkten) vorgenommen.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 05.04.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven (OG BVS BHV) als Ortsgesetz zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Absatz 3 GOSTVV musste nicht stattfinden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven (OG BVS BHV) wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der
Stadtgemeinde Bremerhaven

Anlage 2: Begründung OG BVS BHV

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Ablaufdiagramm